

AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weida-Land

3. Jahrgang

Nemsdorf-Göhrendorf, den 26. April 2012

Nr. 8

Inhalt

Seite

Impressum..... 1

Bekanntmachung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf

- **Haushaltssatzung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf für das Haushaltsjahr 2012 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung** 2, 3

Bekanntmachung des Landkreises Saalekreis, Umweltamt

(Untere Immissionsschutzbehörde); 06217 Merseburg

für die Gemeinde Obhausen

- **Windfarm Obhausen - Errichtung und Betrieb von 4 Windkraftanlagen (WKA); Genehmigungsverfahren gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) hier: Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** 3, 4

Impressum

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land; im Internet unter: www.vg-weida-land.de

Herausgeber: Die Verbandsgemeindebürgermeisterin;

VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,

Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50

Verantwortlich: Hauptamt der Verbandsgemeinde Weida-Land

Standort Schraplau, Marktstraße 25, 06279 Schraplau, Tel.: 034774/4390; Fax: 034774/43933

Satz/Druck: VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.

Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.

Bekanntmachung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf

Haushaltssatzung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 6, 44 Abs.3 Nr. 4 a und 158 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S.383) hat der Gemeinderat der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf in der Sitzung am **13.03.2012** folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2012** beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2012** wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	682.000 €
in der Ausgabe auf	682.000 €

und

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	294.400 €
in der Ausgabe auf	294.400 €

festgesetzt:

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **100.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2012** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	290 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v.H.

2. Gewerbesteuer

300 v.H.

Nemsdorf - Göhrendorf, den 13.03.2012

Reh
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2012** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs.3 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt vom 27.04.2012 bis 09.05.2012 im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Weida – Land, in 06268 Nemsdorf – Göhrendorf, Hauptstraße 43, Zimmer 8, während folgender Dienstzeiten zu jedermann Einsicht aus:

Montag, Mittwoch und Donnerstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag:	9.00 bis 12.00 Uhr

Nemsdorf - Göhrendorf, den 25.04.2012

Reh
Bürgermeister

**Bekanntmachung des Landkreises Saalekreis, Umweltamt
(Untere Immissionsschutzbehörde); 06217 Merseburg**

Öffentliche Bekanntgabe des Landkreises Saalekreis, Umweltamt (Untere Immissionsschutzbehörde) zur Einzelfallprüfung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der MBBF Windparkplanung GmbH & Co. KG, Dorfstraße 6 in 18246 Moltenow auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und den Betrieb von 4 Windkraftanlagen in 06268 Obhausen, Landkreis Saalekreis

Die MBBF Windparkplanung GmbH & Co. KG in 18246 Moltenow beantragte mit Schreiben vom 05.03.2011 beim Landkreis Saalekreis die Genehmigung nach § 4 des Bundes-immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von

**4 Windkraftanlagen vom Typ ENERCON E-101, Leistung je 3,0 MW,
Nabenhöhe 135,4 m, Rotordurchmesser 101,0 m, Gesamthöhe 185,9 m**

in 06268 Obhausen

Gemarkung: Obhausen,	Flur 9, Flurstück	18/1,
	Flur 10, Flurstücke	15/1, 16/1, 21/1
	Flur 11, Flurstück	20/2

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landkreis Saalekreis, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde in 06217 Merseburg, Domplatz 9 als zuständige Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.